

Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone

Die Einwohnergemeinde Birrwil erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

¹Das Reglement über die Förderung von Hochstammobstbäumen in der Landwirtschaft gemäss Definition / Kriterien der Direktzahlungsverordnung (DZV) bezweckt die dauernde Erhaltung des Hochstamm-Obstbaumbestandes.

§2 Zuständigkeit

¹Die Aufsicht über die Obstbaumförderung obliegt dem Gemeinderat.

§3 Vollzug

¹Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) Die Gemeindeverwaltung für die administrativen Angelegenheit
- b) Die kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL) für die Aufsicht

2. Fördervoraussetzungen

§4 Grundsatz

¹Förderberechtigt sind Hochstammobstbäume in der Landwirtschaftszone des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Birrwil.

²Auszahlungen erfolgen an den Bewirtschafter, gemäss DZV-Deklaration, des Baumes, unabhängig von dessen Wohnsitz.

§5 Beiträge

¹Beitragsberechtigt sind alle gemäss DZV-Deklaration erfassten Hochstammobstbäume.

²Pro förderberechtigten Baum wird eine jährliche Entschädigung von Pauschal CHF 15.00 ausgerichtet.

3. Administratives

§6 Grundlagen

¹Für die Berechnungen und Auszahlungs-Berechtigung wird auf die Basis der Erhebungen der kantonalen Abteilung Landwirtschaft abgestützt.

§7 Beitragsgesuche

¹Beitragsgesuche für Pflegebeiträge sind basierend auf dem Auszug des Formular C von der Kontrolle der landwirtschaftlichen Datenerhebung des Kantons Aargau einzureichen.

²Die Gesuche sind bis jeweils am 30.4. der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§8 Limitierung Beiträge

¹Die Fördermittel sind auf einen Betrag von jährlich CHF 30'000.- limitiert. Wird die förderberechtigte Summe nach Eingang aller Gesuche bis am 30.04. überschritten, so nimmt der Gemeinderat eine lineare Kürzung der Förderbeiträge vor.

§9 Kompetenz Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat wird das Recht eingeräumt, die Beiträge und das Kostendach dieses Reglements genannten Beträge periodisch in eigener Kompetenz angemessen anzupassen.

§10 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom xx.xx.xxxx in Kraft.

²Erste Fördergesuche sind bis am 30.4.xxxx einzureichen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: xx.xx.xxxx

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

In Rechtskraft erwachsen am: xx.xx.xxxx

Entwurf Stand: Birrwil, 04.07.2019